

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. November 1977	Nummer 110
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2128	7. 10. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verwaltungsvorschriften über die Bewilligung von Landeszuschüssen an die Träger von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung	1672

2128

I.

Verwaltungsvorschriften über die Bewilligung von Landeszuschüssen an die Träger von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 10. 1977 - V A 3 - 0302.11

1 Gesetzliche Vorschriften

Das Fünfzehnte Strafrechtsänderungsgesetz vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) stellt den Abbruch einer Schwangerschaft nach den in § 218a bestimmten Indikationen straffrei, wenn die Schwangere sich mindestens 3 Tage vor dem Eingriff wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft an einen Berater gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder beraten worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern und die Schwangere außerdem von einem Arzt über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte beraten worden ist.

Gleichzeitig wird mit dem Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz - StREG) vom 28. August 1975 (BGBl. I S. 2289) sichergestellt, daß vorbeugende Hilfen zur Verhütung unerwünschter Schwangerschaften zu gewähren sind, um spätere Schwangerschaftsabbrüche aufgrund schwerwiegender Notlagen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

2 Erweiterung der Beratungsaufgaben

Sowohl die Beratung über Fragen der Empfängnisregelung wie auch die ärztliche und soziale Beratung vor einem Schwangerschaftsabbruch können unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen durch den behandelnden Arzt erfolgen.

In welchem Umfang die in den o. a. Gesetzen vorgeschriebenen Aufgaben langfristig tatsächlich von der niedergelassenen Ärzteschaft wahrgenommen oder besonderen Beratungsstellen überlassen bleiben, ist z. Z. noch nicht zu übersehen.

Bisherige Erfahrungen sprechen dafür, daß anerkannte Beratungsstellen gemäß den Vorläufigen Richtlinien für die Anerkennung von Beratungsstellen, beratenden Ärzten und Zulassung von Einrichtungen zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs nach dem Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetz v. 24. 6. 1976 (MBL. NW. S. 1536/SMBL. NW. 2128) den Hauptanteil dieser Aufgaben übernehmen.

Es ist davon auszugehen, daß die erforderlichen Beratungen zeitaufwendig sind und die notwendige Koordination zwischen ärztlicher und sozialer Beurteilung in der Praxis des niedergelassenen Arztes nicht immer gewährleistet werden kann.

Insbesondere für Frauen, die sich nicht in der Lage sehen, ihre Schwangerschaft auszutragen, ergibt sich daher nicht selten ein langwieriger Feststellungs- und Beratungsweg. Zeitliche Verzögerungen, die - falls der Eingriff erforderlich wird - gesundheitliche Gefährdungen mit sich bringen, sollen durch den Einsatz von Arzt und Sozialberater an einer Stelle so weitgehend wie möglich vermieden werden.

Neben dem von Bund und Land geförderten Modellprogramm, das eine Erweiterung mit Bundesmitteln nicht zuläßt und der Förderung von Konfliktberatungsstellen für Schwangere im Rahmen der Ehe- und Lebensberatung - RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 2. 1975 (SMBL. NW. 21630) - ist daher entsprechend dem Haushaltsbeschluß des Landtages modellhaft eine besondere finanzielle Förderung für solche Beratungsstellen vorgesehen, die außer mit einem Sozialberater auch mit einem Arzt besetzt sind und sich sowohl mit Fragen der Schwangerenberatung wie auch der Familienplanung befassen.

Der Arzt der Beratungsstelle hat auch die Aufgabe, die nach dem Gesetz vorgesehenen Indikationen für einen Schwangerschaftsabbruch festzustellen, soweit dies nicht schon durch den behandelnden Arzt geschehen ist.

Bestehende Beratungsstellen können zu diesem Zweck funktionell mit einem Krankenhaus oder einer Universitäts-Klinik verbunden werden. Ebenso kann die Beratung in eigener Trägerschaft des Krankenhauses oder der Klinik erfolgen.

Eine besondere Förderung von Beratungsstellen, die sich ausschließlich mit Fragen der Familienplanung befassen, entfällt damit.

3 Beratungsinhalt

Die Beratung hat sich nach den medizinischen und sozialen Besonderheiten des Einzelfalles auszurichten und die gesamten Lebensverhältnisse der Ratsuchenden zu berücksichtigen. Besteht der Wunsch nach dem Abbruch einer Schwangerschaft, soll die Beratung grundsätzlich zur Erhaltung ungeborenen Lebens motivieren und dabei der Pluralität der Auffassungen unter den Ratsuchenden Rechnung tragen. Ihr Ziel kann weder die Unterstützung jeden Wunsches nach Abbruch einer Schwangerschaft noch die grundsätzliche Aberkennung einer schwerwiegenden Notlage als Indikation für den Eingriff sein. Konfliktsituationen in der Schwangerschaft bedürfen möglichst schneller Hilfen einschließlich der Auseinandersetzungen mit den Motiven des Wunsches nach einem Schwangerschaftsabbruch. Psychologischen Spätfolgen durch unüberlegte Entscheidungen kann wirksam begegnet werden durch eingehende Aussprache und Beratung, die es der Schwangeren ermöglichen, zu einem wohlüberlegten und selbständigen Entschluß zu kommen.

Die Beratungsstellen haben insbesondere folgende Aufgaben:

3.1 Beratung über Fragen der Familienplanung

Die Verhinderung unerwünschter Schwangerschaften ist der beste und sicherste Weg, Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden. Sofern diese Aufgabe vom behandelnden Arzt nicht wahrgenommen wird, muß daher eine individuelle Aufklärung über Mittel und Methoden, den Wunsch nach Kindern in den Rahmen planender Lebens- und Familiengestaltung einzuordnen, fester Bestandteil des Beratungsangebotes sein. Dies gilt besonders für soziale Randgruppen, die einer zeitaufwendigen Einzelberatung bedürfen, wenn erneute ungewollte Schwangerschaften verhütet werden sollen.

3.2 Soziale Beratung Schwangerer

Sie umfaßt alle gesellschaftlichen und sozialen Hilfen, die Schwangeren, Müttern und Kindern zur Verfügung stehen und die geeignet sind, die Schwangere sowie auf sie einwirkende Personen zur Erhaltung des ungeborenen Lebens zu motivieren und bei der Lösung der zugrunde liegenden Konfliktsituationen mitzuwirken. Zu berücksichtigen sind auch soziale und psychologische Probleme, die nicht zum Wunsch nach Abbruch der Schwangerschaft geführt haben.

Gute Kontakte zu den örtlichen Behörden und Wohlfahrtsverbänden sind dafür unumgänglich und für die Schwangere nutzbar zu machen. Hilfen können sich u. a. erstrecken auf Pflegestellen für Kinder, Adoptionsberatung, Vermittlung von Haushaltshilfen, geeignete Wohnmöglichkeiten und Halbtagsbeschäftigungen sowie die Überbrückung akuter finanzieller Notlagen.

3.3 Ärztliche Beratung

Sie hat alle mit der Schwangerschaft zusammenhängenden physiologischen und psychologischen Fragen zu berücksichtigen und notwendige ambulante oder stationäre Behandlungen zu vermitteln. Auf eine sachgerechte Geburtsvorbereitung durch gesundheitliche Schulungskurse gem. RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1965 (SMBL. NW. 2128) ist hinzuwirken. Die rechtlichen und medizinischen Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch sind zu erläutern. Auch über die technischen und organisatori-

schen Möglichkeiten für einen Eingriff, die damit verbundenen gesundheitlichen Gefährdungen und die Notwendigkeit der Nachbehandlung ist die Schwangere erforderlichenfalls zu unterrichten.

4 Anforderungen an Beratungsstellen

- 4.1 Für personelle, räumliche und organisatorische Anforderungen an Beratungsstellen gelten grundsätzlich die Kriterien der Vorläufigen Richtlinien für die Anerkennung von Beratungsstellen, beratenden Ärzten und Zulassung von Einrichtungen zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs nach dem Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetz, RdErl. v. 24. 6. 1976 (MBl. NW. S. 1536/SMBL. NW. 2128).

4.2 Besondere Anforderungen

Neben der Anerkennung nach den genannten Richtlinien müssen die nach diesen Vorschriften geförderten Beratungsstellen über folgende fachpersonelle Ausstattung verfügen:

- ein Arzt,
- ein Sozialarbeiter bzw. ein anderer erfahrener Sozialberater,
- ein Psychologe.

In der Regel wird nicht von hauptamtlichen, sondern von stundenweise eingesetzten Kräften u. U. auch aus verwandten Arbeitsbereichen auszugehen sein. Eine sachgerechte Anpassung an den jeweiligen Beratungsbedarf wird vorausgesetzt.

Dem Regierungspräsidenten obliegt die Überprüfung der genannten Anforderungen. Bei der Auswahl von Beratungsstellen für die Sonderförderung nach den vorliegenden Verwaltungsvorschriften ist dafür Sorge zu tragen, daß ein ausgewogenes und den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechendes Verhältnis von Beratungsangeboten der verschiedenen Träger erreicht wird.

Anerkannte Beratungsstellen ohne die unter 4.2 genannten Förderungsvoraussetzungen werden von den vorliegenden Verwaltungsvorschriften nicht berührt.

5 Zuschüsse des Landes

- 5.1 Nach Maßgabe des Haushaltsplanes gewährt das Land als Projektförderung Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben sowie zu den Ausgaben für Investitionen als prozentuale Anteilfinanzierung. Bezuschußt werden können außer den Ausgaben für das Fachpersonal auch die Ausgaben für eine Schreibkraft und/oder Hilfskraft.

- 5.1.1 Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch

5.2 Bemessungsgrundlagen für die Zuschüsse des Landes

- 5.2.1 Als Personalausgaben gelten folgende Stundenvergütungen für die unter Nr. 4.2 und 5.1 genannten Personen

Arzt	35,- DM
Psychologe	30,- DM
Sozialarbeiter	20,- DM
Schreibkraft	12,- DM
Hilfskraft	12,- DM

Soweit die Stundenvergütungen der Sozialversicherung und dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen, gelten daneben auch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und die Steuerabzugsbeträge, soweit sie vom Arbeitgeber gem. § 40a EStG übernommen werden, als Personalausgaben.

- 5.2.2 Als Sachausgaben gelten die Ausgaben i. S. der Gruppierungsnummern 511, 513, 515, 517, 518, 522 und 525 des Gruppierungsplanes, RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973 (SMBL. NW. 631). Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden gelten statt dessen als Sachausgaben die Ausgaben i. S. der Gruppen 52, 54, 57-63 sowie der Untergruppen 562, 650 und 652 der Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Anlage 4 zum RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBL. NW. 6300).

- 5.2.3 Als Ausgaben für Investitionen gelten die Ausgaben i. S. der Gruppierungsnummer 812 des Gruppierungsplanes, RdErl. d. Finanzministers vom 20. 11. 1973 (SMBL. NW. 631). Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden gelten statt dessen als Investitionsausgaben die Ausgaben i. S. der Untergruppe 935 der Zuordnungsvorschriften zum Gruppierungsplan der Haushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände, Anlage 4 zum RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1973 (SMBL. NW. 6300).

- 5.3 In die Bemessungsgrundlage werden einbezogen die im Bewilligungszeitraum geleisteten

- Personalausgaben,
- Sachausgaben, höchstens jedoch im Betrage von 15% der Personalausgaben,
- Ausgaben für Investitionen, höchstens jedoch im Betrage von 10000,- DM.

- 5.3.1 Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Kalenderjahr. In den Fällen, in denen die Beratungsstelle im Laufe eines Kalenderjahres ihre Tätigkeit aufnimmt oder einstellt, ist Bewilligungszeitraum das anteilige Kalenderjahr, währenddessen die Beratungsstelle ihre Tätigkeit ausgeübt hat.

5.4 Höhe der Landeszuschüsse

Die Zuschüsse betragen 85% der Bemessungsgrundlage. Dieser Vohundertatz gilt nur für Bewilligungszeiträume, die im Kalenderjahr 1977 enden. Für Bewilligungszeiträume, die später enden, wird der Vohundertatz durch Erlaß bekanntgegeben.

6 Bewilligung und Zahlung der Zuschüsse

- 6.1 Anträge auf Gewährung von Landeszuschüssen sind nach dem Muster der Anlage 1 beim Regierungspräsidenten als Bewilligungsbehörde zu stellen.

Anlage 1

- 6.2 Die Bewilligung der Zuschüsse geschieht durch schriftlichen Zuwendungsbescheid, der der schriftlichen Anerkennung durch den Träger bedarf. Das Muster der Anlage 2 ist zu verwenden.

Anlage 2a, b, c und d

- 6.3 Die Zuschüsse sind auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. zu zahlen. Für die Zeit bis zum Erlaß des Bewilligungsbescheides kann bei Vorlage des Antrages nach Nr. 6.1 in den Fällen, in denen im vorhergehenden Haushaltsjahr bereits nach diesen Richtlinien eine Zuwendung gewährt wurde, in Höhe der unabweisbaren Personal- und Sachausgaben ein Abschlag geleistet werden.

T.

7 Verwendungsnachweis

- 7.1 Die Zuschußempfänger haben spätestens 2 bzw. 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde schriftlich zweifach einen Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 vorzulegen.

Anlage 3a und b

- 7.2 Neben dem Verwendungsnachweis nach Nr. 7.1 haben die Zuschußempfänger in halbjährlichen Abständen einen Zwischennachweis (Sachbericht) nach dem Muster der Anlage 4 der Bewilligungsbehörde zweifach vorzulegen. Eine Ausfertigung legt die Bewilligungsbehörde im Berichtswege dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vor.

Anlage 4

8 Schlußbestimmungen

- 8.1 Die VV zu § 44 LHO, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBL. NW. 631) sind anzuwenden, soweit unter den Nrn. 5-7 dieser Vorschriften keine Abweichungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

- 8.2 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen, die in Fällen grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Finanz- und Innenministers sowie im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630) des Landesrechnungshofes bedürfen.

9 Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

Der RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1969 (SMBL. NW. 2128) wird aufgehoben.

Anlage 1

.....
(Antragsteller)

An den
Regierungspräsidenten

(Je Beratungsstelle ist ein gesonderter
Antrag zweifach erforderlich)

.....

Betr.: Gewährung eines Zuschusses aus Haushaltsmitteln des Landes bei Kapitel 07 08 Titelgruppe 81
des Landeshaushaltes zu den Ausgaben für eine Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme
und Familienplanung

Wir beantragen hiermit für die folgende Beratungsstelle einen Zuschuß zu den

- ¹⁾
- Personalausgaben –,
 - Sachausgaben – und
 - Investitionsausgaben –

für die Zeit vom bis

(Allgemeine Beschreibung der Beratungsstelle wie Bezeichnung, Lage,
Beginn und Ende ihrer Tätigkeit, Personalbestand, Öffnungszeiten)

.....

¹⁾ Unzutreffendes streichen

1. Personalausgaben für nebenberuflich tätige Mitarbeiter im Antragszeitraum

[illegible]

¹⁾ In Betracht kommt die voraussichtliche Stundenzahl im Antragszeitraum.

²⁾ Die Stundensätze betragen: Arzt 35,- DM, Psychologe 30,- DM, Sozialarbeiter 20,- DM, Schreibkraft 12,- DM, Hilfskraft 12,- DM.

¹⁾ Steuerabzüge usw., soweit sie vom Arbeitgeber gem. § 40 a EStG übernommen werden.

2. Sachausgaben im Antragszeitraum

Geschäftsbedarf	DM
Post- und Fernmeldegebühren	DM
Bewirtschaftungsausgaben für Grundstücke und Grundstücksteile	DM
Mieten (nur bei freien Trägern)	DM
Verbrauchsmittel	DM
Ausgaben für die Aus- und Fortbildung	DM
insgesamt:	<u>DM</u>

3. Ausgaben für Investitionen im Antragszeitraum

In Betracht kommen Geräte und Ausstattungsgegenstände, auch für die Erstausrüstung.

Gegenstand	Betrag
.....	DM
.....	DM
.....	DM
.....	DM
insgesamt:	<u>DM</u>

Zusammenstellung der Ausgaben und ihre Deckung

Personalausgaben	DM
Sachausgaben	DM
Investitionsausgaben	DM
Gesamtbetrag der Ausgaben:	<u>DM</u>

Deckungsmittel

Eigene Mittel	DM
Kommunale Mittel	DM
Mittel des Landes	DM
.....	DM
.....	DM
Gesamtbetrag der Deckungsmittel:	<u>DM</u>

Wir erklären, daß die Angaben im Antrag vollständig und richtig sind. Wir erklären ferner, daß wir Ihnen unverzüglich Anzeige erstatten werden, wenn wir für den obengenannten Zweck bei einer anderen öffentlichen Stelle eine Zuwendung beantragen oder von ihr erhalten.

Mit dem Vorhaben wird bis zur Erteilung und Anerkennung des Bewilligungsbescheides – abgesehen von den unabweisbaren Personal- und Sachausgaben – (insbesondere nicht mit den Investitionsausgaben) nicht begonnen. Die aus diesem Grund zu Unrecht erhaltene Zuwendung wird sofort zurückgezahlt.

Ort, Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 2a
(Muster eines Bewilligungsbescheides)

.....
(Bewilligungsbehörde)

An

.....

.....

.....

Betr.: Gewährung eines Zuschusses aus Haushaltsmitteln des Landes bei Kapitel 07 08 Titelgruppe 81 des Landeshaushaltes zu den Ausgaben für eine Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

Bezug: Ihr Antrag vom - **Az.:**

Anlg.:

Aufgrund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der beigefügten Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für die Zeit

vom bis

als Projektförderung einen zweckgebundenen Zuschuß von% der als förderungsfähig anerkannten Personal- und Sachausgaben von DM, höchstens jedoch im Betrage von

..... DM.

Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze:

1. Der Zuschuß kann abweichend von Nr. 1.5 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. angefordert werden.
2. Der Verwendungsnachweis (einfach) ist ohne Belege innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nach dem beiliegenden Muster zu erbringen.
3. Neben dem Verwendungsnachweis nach Nr. 2 ist (zweifach) ein Zwischennachweis als Sachbericht in halbjährlichen Abständen, erstmals zum, nach beiliegendem Muster vorzulegen.
4. Ansprüche aus diesem Bescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt haben.

.....
(Unterschrift)

Anlage 2b
(Muster eines Bewilligungsbescheides)

.....
(Bewilligungsbehörde)

An

.....

.....

.....

Betr.: Gewährung eines Zuschusses aus Haushaltsmitteln des Landes bei Kapitel 07 08 Titelgruppe 81 des Landeshaushaltes zu den Ausgaben für eine Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

Bezug: Ihr Antrag vom ~ **Az.:**

Anlg.:

Aufgrund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der beigelegten Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – für die Zeit

vom bis

als Projektförderung einen zweckgebundenen Zuschuß von% der als förderungsfähig anerkannten Personal- und Sachausgaben von DM, höchstens jedoch im Betrage von

..... DM.

Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze:

1. Der Zuschuß kann abweichend von Nr. 1.31 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. angefordert werden.
2. Der Verwendungsnachweis (einfach) ist ohne Belege innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nach dem beiliegenden Muster zu erbringen.
3. Neben dem Verwendungsnachweis nach Nr. 2 ist (zweifach) ein Zwischennachweis als Sachbericht in halbjährlichen Abständen, erstmals zum, nach beiliegendem Muster vorzulegen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt haben.

.....
(Unterschrift)

Anlage 2c
(Muster eines Bewilligungsbescheides)

.....
(Bewilligungsbehörde)

An

.....

.....

.....

Betr.: Gewährung eines Zuschusses aus Haushaltsmitteln des Landes bei Kapitel 07 08 Titelgruppe 81 des Landeshaushaltes zu den Ausgaben für eine Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

Bezug: Ihr Antrag vom - Az.:

Anlg.:

Aufgrund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der beigefügten Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für die Zeit

vom bis

als Projektförderung einen zweckgebundenen Zuschuß von% der als förderungsfähig anerkannten Investitionsausgaben von DM, höchstens jedoch im Betrage von

..... DM.

Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze:

1. Der Verwendungsnachweis (einfach) ist ohne Belege innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nach dem beiliegenden Muster zu erbringen.
2. Ansprüche aus diesem Bescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt haben.

.....
(Unterschrift)

Anlage 2d
(Muster eines Bewilligungsbescheides)

.....
(Bewilligungsbehörde)

An

.....

.....

.....

Betr.: Gewährung eines Zuschusses aus Haushaltsmitteln des Landes bei Kapitel 07 08 Titelgruppe 81 des Landeshaushaltes zu den Ausgaben für eine Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

Bezug: Ihr Antrag vom – Az.:

Anlg.:

Aufgrund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der beigefügten Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze – Gemeinden – für die Zeit

vom bis

als Projektförderung einen zweckgebundenen Zuschuß von% der als förderungsfähig anerkannten Investitionsausgaben von DM, höchstens jedoch im Betrage von

..... DM.

Besonderer Bewirtschaftungsgrundsatz:

Der Verwendungsnachweis (einfach) ist ohne Belege innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nach dem beiliegenden Muster zu erbringen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt haben.

.....
(Unterschrift)

zum

Vereinnahmung des Zuschusses:

Tag

Betrag
- DM -

insgesamt:

A. Sachlicher Bericht

(Hier ist eine zusammengefaßte Beschreibung der Tätigkeit der Beratungsstelle
im Bewilligungszeitraum vorzunehmen)

Schwerpunktmäßig sind darzustellen:

- allgemeine Schwangerschaftsberatung
- Beratung nach § 218 StGB
- Beratung über Fragen der Familienplanung
- Alter der Ratsuchenden

Auf den Inhalt der Zwischennachweise (halbjährlicher Sachbericht) kann Bezug genommen werden.

B. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Personalausgaben, die im Bewilligungszeitraum gezahlt worden sind:

[illegible]

Übertrag Personalausgaben	DM
2. Sachausgaben, die im Bewilligungszeitraum gezahlt worden sind:	
Geschäftsbedarf	DM
Post- und Fernmeldegebühren	DM
Bewirtschaftungsausgaben für Grundstücke und Grundstücks- teile	DM
Mieten (nur bei freien Trägern)	DM
Verbrauchsmittel	DM
Ausgaben für die Aus- und Fortbildung	<u>DM</u>
zusammen:	DM
Davon	DM
förderungsfähig: höchstens ein Betrag von 15% der Personalausgaben	
3. Investitionen – s. Anlage 3b – (höchstens 10 000,- DM)	<u>DM</u>
4. Förderungsfähig insgesamt (Summe von 1. bis 3.)	DM
davon% Landeszuschuß:	<u>DM</u>
5. Gesamtausgaben und deren Deckung:	
Gesamtbetrag der Personalausgaben	DM
Gesamtbetrag der Sachausgaben	DM
Gesamtbetrag der Investitionen	DM
Gesamtbetrag der Ausgaben:	<u>DM</u>
Deckungsmittel:	
Eigene Mittel	DM
Kommunale Mittel	DM
Mittel des Landes	DM
.....	DM
.....	DM
Gesamtbetrag der Deckungsmittel:	<u>DM</u>

Es wird bestätigt, daß die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig und richtig sind und mit den hierüber geführten Büchern oder Aufzeichnungen übereinstimmen.

Es wird ferner bestätigt, daß wir für denselben Zweck bei keiner anderen öffentlichen Stelle eine Zuwendung beantragt oder von ihr erhalten haben.

Ort, Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 3b
(Muster eines Verwendungsnachweises)

Zuschußempfänger

.....

Verwendungsnachweis
(Ausgaben für Investitionen)

zum

Zuwendungsbescheid des

vom – Az:

Höhe des bewilligten Zuschusses: DM

Vereinnahmung des Zuschusses:

Tag

Betrag
– DM –

.....	
.....	
.....	
.....	
.....	

insgesamt:	
------------------	-------

Lfd. Nr.*)	Art des beschafften Gegenstandes	Tag der Bestellung	Tag der Bezahlung	Gezahlter Kaufpreis
1	2	3	4	5
insgesamt:				

*) Eintragungen nach der Zeitfolge

Es wird bestätigt, daß die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig und richtig sind und mit den hierüber geführten Büchern oder Aufzeichnungen übereinstimmen.

Es wird ferner bestätigt, daß wir für denselben Zweck bei keiner anderen öffentlichen Stelle eine Zuwendung beantragt oder von ihr erhalten haben.

Ort, Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Zuschußempfänger

(Muster für den halbjährlichen Sachbericht)

Sachbericht

(Hier ist eine zusammengefaßte Beschreibung der Tätigkeit der Beratungsstelle
für den im Bewiligungsbescheid vorgeschriebenen Zeitraum vorzunehmen)

Folgende Mindestangaben sind erforderlich:

Zahl der Beratungen

davon Beratung von Einzelpersonen

Beratung von Paaren

Alter der Ratsuchenden (Anzahl)

bis 20 Jahre

bis 30 Jahre

darüber

Inhalt der Beratung (Anzahl)

- allgemeine Schwangerschaftsberatung
- Beratung nach § 218 StGB
- Beratung über Familienplanung

Ich/Wir versichere(n), daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind und mit den hierüber
geführten Aufzeichnungen übereinstimmen.

Ort, Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

- MBl. NW. 1977 S. 1672.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.